

R 3697

Urteil

vom

22. Juni 1999

in der Sache

~~_____~~ ./ Bundesrepublik Deutschland

Aktenzeichen:

2 L 670/98

Sachgebiet:	Stichworte:	Rechtsquellen:
Abschiebungsschutz	Gruppenverfolgung von Yeziden und Kurden, Sippenhaft, Rückkehrgefährdung	§§ 51, 53 AuslG

Leitsätze:

1. Syrische Staatsangehörige yezidischer Religions- und kurdischer Volkszugehörigkeit aus dem Nordwesten Syriens (Afrin-Gebiet, Aleppo) wurden im September 1994 und August 1995 und werden auch derzeit in Syrien nicht als Gruppe verfolgt.
2. Es gibt in Syrien keine generelle Praxis der Sippenhaft. Sippenhaft oder sippenhaftähnliche Maßnahmen drohen nur nahen Angehörigen solcher Personen, die als gefährliche Regimegegner eingestuft werden.
3. Syrischen Staatsangehörigen droht im Falle der Rückkehr nach Syrien allein wegen der illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrags und des mehrjährigen Auslandsaufenthaltes nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Behörden den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben, besteht für Rückkehrer die Gefahr, politisch verfolgt zu werden.

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Aktenzeichen: 2 L 670/98
5 A 383/96

Verkündet am 22. Juni 1999
Mittmann, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin
und Rechtsmittelgegnerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte [REDACTED] und andere,
Kollegienstr. [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

b e t e i l i g t :

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Rechtsmittelführer,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz (§ 51 AuslG)

Der 2. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Bock, die Richter am Oberverwaltungsgericht Dehnbostel und Schmidt sowie die ehrenamtliche Richterin Kamphausen und den ehrenamtlichen Richter Kämpker für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück - 5. Kammer - vom 8. November 1996 teilweise geändert.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Sie stammt aus dem Ort [REDACTED] im Nordwesten Syriens. Sie reiste nach eigenen Angaben an einem ihr nicht mehr bekannten Tag im [REDACTED] auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am [REDACTED] ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge trug die Klägerin am [REDACTED] September 1995 vor, sie habe in Syrien nur bis zur zweiten Klasse die Schule besucht. Den weiteren Schulbesuch hätten ihr ihre Eltern nicht gestattet. Sie sei Analphabetin und habe zuletzt im Haushalt mitgeholfen.

Ihr Bruder habe in ihrem Dorf Flugblätter verteilt, die um die Sache der Yeziden gegangen seien. Obwohl sie nicht lesen und schreiben könne, habe er auch ihr Flugblätter gegeben. Etwa drei Monate vor ihrer Ausreise in [REDACTED], die ungefähr im [REDACTED] erfolgt sei, sei ihr Bruder entlarvt worden. Da sie ebenfalls gesucht worden sei, habe sie ausreisen müssen. Sie sei auch deshalb ausgereist, weil sie als Yezidin immer unterdrückt, schikaniert und diskriminiert worden sei. In ihrem Dorf hätten sie keine Schwierigkeiten gehabt, weil es ausschließlich yezidische Bewohner gehabt habe. Schwierigkeiten hätten sie jedoch in den Nachbardörfern gehabt. Bevor es den Moslems gelungen sei, sie zu islamisieren, sei sie ausgereist.

Auf die Frage, ob sie vor ihrer Ausreise im [REDACTED] Probleme mit der Polizei gehabt habe, erklärte die Klägerin, dass ihr Name auf allen Grenzposten registriert sei. Sie werde von der Polizei und den Zollfahndern gesucht, weil sie die Flugblätter verteilt habe. Vor ihrer Ausreise sei sie etwa einen Monat lang auf der Flucht gewesen, weil sie gesucht worden sei. Die Moslems hätten sie verraten. Wenn sie festgenommen worden wäre, wäre sie entehrt worden. Sie habe sich während dieser Zeit bei Bekannten und zu Hause versteckt gehalten. Die Flugblätter habe sie ca. ein Jahr lang verteilt, zuletzt etwa im [REDACTED]. Nachdem diese Tätigkeit bekanntgeworden sei, habe sie sie beendet. Sie habe die Flugblätter von ihrem Bruder erhalten, und zwar auch noch nach dessen Entlarvung. Die Flugblätter habe sie an die Adressen verteilt, die ihr Bruder ihr mitgeteilt habe. Es seien Leute gewesen, die hätten lesen können. Wenn sie nach Syrien zurückkehren würde, würde man sie inhaftieren und ihren Bruder töten.

Auf die Frage, wie sie ihr Heimatland verlassen habe, erklärte die Klägerin: Sie sei etwa im [REDACTED] mit einem Wagen in [REDACTED] gefahren. Nachdem sie dort mehrere Monate lang gelebt habe, sei sie mit einer Freundin und deren Ehemann illegal nach Syrien zurückgekehrt. Sie sei als Mann verkleidet gewesen und deshalb nicht erkannt worden. Sie seien durch Syrien gefahren und hätten sodann die syrisch-türkische Grenze zu Fuß überquert. In der Türkei hätten sie sich ca. [REDACTED] Tage lang aufgehalten. Danach seien sie mit Hilfe eines Schleppers auf der Ladefläche eines Lkw's ausgereist und zehn Tage später in Deutschland angekommen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] April 1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorliegen, und forderte die Klägerin unter gleichzeitiger Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klägerin habe nicht glaubhaft gemacht, dass sie in Syrien politisch verfolgt worden sei. Ihr Vorbringen sei von diversen Widersprüchen gekennzeichnet und deshalb nicht glaubhaft. Soweit sie sich auf das Schicksal ihres Bruders berufe, müsse sie sich entgegenhalten lassen, dass für ihr Asylbegehren nur eine gegen sie selbst gerichtete Verfolgungsmaßnahme von Bedeutung sei. Abgesehen davon lasse sich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den geschilderten Verfolgungsmaßnahmen und der Ausreise nicht feststellen. Die Klägerin könne ihr Asylbegehren auch nicht mit Erfolg auf ihre kurdische Volkszugehörigkeit stützen, weil eine politische Verfolgung der kurdischen Volksgruppe in Syrien nicht stattfinde. Auch wegen ihrer Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden sei die Klägerin nicht als Asylberechtigte anzuerkennen. Denn den Yeziden drohe in Syrien nicht politische Verfolgung. Die Klägerin habe abgesehen davon nicht überzeugend

dargelegt, dass sie der yezidischen Religion streng verbunden sei und sie praktiziere. Gründe, die der Abschiebung der Klägerin entgegenstünden, lägen nicht vor.

Mit ihrer am [REDACTED] Mai 1996 erhobenen Klage hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom [REDACTED] April 1996 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat keinen Antrag gestellt.

Mit Urteil vom 8. November 1996 hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Insoweit hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom [REDACTED] April 1996 aufgehoben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, ein Asylanspruch stehe der Klägerin nicht zu, weil sie über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Ihr stehe aber ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu, weil die Yeziden in Syrien einer unmittelbaren und einer mittelbaren Gruppenverfolgung durch ihre arabischen sowie kurdischen Landsleute moslemischen Glaubens ausgesetzt seien. Der syrische Staat gewähre ihnen nicht den angemessenen und erforderlichen Schutz. Ein Ausweichen in andere Landesteile sei ihnen nicht möglich.

Gegen dieses Urteil richtet sich die von dem erkennenden Senat zugelassene Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten. Er ist der Auffassung, dass der Klägerin entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht gemäß § 51 Abs. 1 AuslG Abschiebungsschutz zu gewähren sei. Yeziden unterlägen in Syrien nicht wegen ihrer Religionszugehörigkeit einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung. Individuelle Verfolgungsgründe habe die Klägerin nicht glaubhaft gemacht.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, dass sie wegen ihres yezidischen Glaubens und ihres individuellen Verfolgungsschicksals Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz habe.

Die Beklagte stellt keinen Antrag, unterstützt jedoch das Vorbringen des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus den Anlagen zu der Verfügung des Gerichts vom 1. Juni 1999.

II.

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist begründet. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, festzustellen, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (1. und 2.). Ebenso wenig liegen in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 53 AuslG vor (3.).

1. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das in § 51 Abs. 1 AuslG geregelte Abschiebungsverbot deckt sich in seinen Voraussetzungen im Grundsatz mit denen der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.1.1994 - BVerwG 9 C 48.92 -, InfAuslR 1994, 196; Urt. d. Sen. v. 30.9.1998 - 2 L 5819/97 -).

Die Klägerin hat Syrien nicht wegen einer bereits erlittenen oder unmittelbar bevorstehenden politischen Verfolgung verlassen.

a) Sie war weder vor ihrer erstmaligen Ausreise im [REDACTED] noch vor ihrer zweiten Ausreise aus Syrien im [REDACTED] wegen der geltend gemachten Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden einer dem syrischen Staat zurechenbaren mittelbaren Gruppenverfolgung durch Moslems ausgesetzt; eine solche Verfolgung drohte auch nicht unmittelbar.

aa) Die Yeziden, die aus dem Nordwesten Syriens (Afrin-Gebiet, Aleppo) stammen, waren zu den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin und in der Zeit danach allerdings wiederholt von Übergriffen der Moslems betroffen, ohne dass sie hiergegen bei den syrischen Behörden effektiven Schutz erlangen konnten. Diese Übergriffe sind dem syrischen Staat auch zuzurechnen. Die Situation der Yeziden im Nordwesten Syriens unterscheidet sich insoweit nicht von der Lage der Yeziden, die im ostsyrischen Distrikt Al Hassake (Kreise Amuda, Ras al Ain, Qamishli und Al Hassake) leben. Für die zuletzt genannte Personengruppe hat der Senat durch Urteil vom 5. Februar 1997 (2 L 3670/96), das nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten (Beschl. d. BVerwG v. 17.6.1997 - BVerwG 9 B 492.97 -) rechtskräftig geworden ist, entschieden, dass sie gegen moslemische Übergriffe von asylrechtlich relevanter Intensität keinen wirksamen staatlichen Schutz erhalten (vgl. ebenso Ur. d. Sen. v. 22.2.1995 - 2 L 4399/93 -; Nichtzulassungsbeschwerde des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten zurückgewiesen durch Beschluss des BVerwG vom 23.2.1996 - BVerwG 9 B 451.95 -). Dieser Auffassung haben sich das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 21. April 1998 (9 A 6597/95.A, UA S. 21 ff.) und das Oberverwaltungsgericht Saarland im Urteil vom 28. Mai 1999 (3 R 74/98, UA S. 28 ff.) für den Nordosten Syriens angeschlossen. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat im vorgenannten Urteil darüber hinaus auch im Hinblick auf den Nordwesten Syriens dargelegt, dass die feststellbaren Übergriffe der Moslems auf Yeziden dem syrischen Staat zuzurechnen seien.

Die Situation der Yeziden im Nordwesten Syriens, aus dem die Klägerin stammt, stellt sich nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln im Hinblick auf Übergriffe von Moslems gegen Yeziden wie folgt dar:

Der yezidische Priester Nabo hat am 22. Februar 1995 vor dem erkennenden Senat - allerdings ohne nähere zeitliche Angaben - von einer Entführung eines kleinen Mädchens berichtet, die sich im Bereich Afrin ereignet haben soll. Von strafrechtlichen Ermittlungen des syrischen Staates im Anschluss an den Entführungsfall hat Nabo nicht berichtet.

Prieß hat in ihrem Gutachten vom 10. Februar 1997 an das Verwaltungsgericht Braunschweig dargelegt, dass nach den ihr von yezidischen Personen erteilten Informationen im Raum Afrin/Aleppo Entführungen yezidischer Mädchen bzw. Frauen selten seien. In den letzten Jahren seien keine bekannt. Dagegen hätte sich vor ca. 35 Jahren aus religiösen Gründen zwei Tötungen ereignet. Im Oktober 1996 sei ein yezidischer Mann von moslemischen Nachbarn krankenhausreif geschlagen worden. Ihm sei gesagt worden, dass ihm sein Land enteignet werde, wenn er den Ort nicht verlasse. Der Yezide und seine Familie seien die einzigen Yeziden in dem ansonsten aus ca. 100 - 150 moslemischen Familien bestehenden Ort gewesen. Bis heute habe er seinen Landbesitz allerdings noch nicht aufgegeben.

In ihrem Gutachten an den erkennenden Senat vom 20. Mai 1998, das wiederum auf Angaben yezidischer Personen basiert, hat Prieß dargelegt, dass sich im vergangenen Jahr die Zahl der tätlichen Übergriffe und der Rechtsbrüche auf Yeziden durch moslemische Nachbarn hinsichtlich ihrer Quantität und Intensität verstärkt habe. Ein Schutz durch staatliche Organe sei in keinem der nachstehend genannten Fälle gewährt worden:

In Basoufan sei Anfang März 1998 der syrische Geheimdienst erschienen, weil die yezidischen Dorfbewohner gegen die Errichtung einer Moschee protestiert hätten. Der syrische Geheimdienst habe 20 Tage lang alle Dorfbewohner observiert und diejenigen belästigt und tödlich angegriffen, die das Haus verlassen hätten. Eine Frau, die ihrem Mann zu Hilfe haben eilen wollen, sei dabei tödlich angegriffen und verletzt worden.

Eine angehende Abiturientin aus Basoufan sei zwischen dem 28. Dezember 1997 und dem 5. Januar 1998 entführt worden.

In Fakira (Qarah Bash) seien im Januar 1998 zwei ca. 20 - 21 Jahre alte Frauen von Moslems entführt worden.

In Kafarzeit sei 1997 einer yezidischen Frau ein Teil ihres Landes enteignet worden, weil darauf eine Moschee habe errichtet werden sollen. Da das Ministerium für Islamische Kultur und Religion den Bau genehmigt habe, könne die Frau keine Klage erheben.

In Kibar sei Anfang 1998 eine 20 Jahre alte Frau entführt worden.

Weitere Übergriffe von Moslems auf Angehörige der yezidischen Glaubensgemeinschaft, die dem syrischen Staat zuzurechnen sind, sind für den Nordwesten Syriens nicht dokumentiert (vgl. auch OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 23 u. 48; OVG Bremen, Urt. v. 4.11.1998 - OVG 2 BA 4/97 -, UA S. 10; OVG Saarland, Urt. v. 28.5.1999, aaO, UA S. 57 f.). Auch das Deutsche Orient-Institut hat, wie es in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 20. Juli 1998 an den erkennenden Senat dargelegt hat, trotz intensiver Recherchen auch außerhalb

des Instituts keine konkreten Informationen ausfindig machen können. Die ansonsten dokumentierten Übergriffe von Moslems auf Yeziden haben sich im ostsyrischen Distrikt Al Hassake ereignet, aus dem die Klägerin jedoch nicht stammt (vgl. zu den Übergriffen Urt. d. Sen. v. 5.2.1997, aaO; Suleyman, Aussage v. 5.2.1997 vor dem erk. Sen.; derselbe, Aussage v. 30.9.1996 vor dem VG Braunschweig; Prof. Dr. Dr. Wießner, Aussage v. 22.2.1995 vor dem erk. Senat).

Gegen Übergriffe der geschilderten Art gibt es für Yeziden nicht nur im ostsyrischen Distrikt Al Hassake (vgl. Urt. d. Sen. v. 5.2.1997, aaO), sondern in ganz Syrien keinen effektiven staatlichen Schutz (vgl. ebenso OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 21 ff.).

Dies ergibt sich zunächst aus dem Gutachten von Prieß vom 20. Mai 1998 an den erkennenden Senat, in dem dargelegt ist, dass in keinem der ihr bekannt gewordenen Fälle ein Schutz durch staatliche Organe gewährt worden sei. Diese Darlegung stimmt mit den Angaben überein, die Prof. Dr. Dr. Wießner am 22. Februar 1995 vor dem erkennenden Senat gemacht hat. Er hat - insoweit beziehen sich seine Bekundungen nicht nur auf den Nordosten Syriens - dargelegt, dass die syrische Polizei korrupt sei und sich der arabischen Ideologie der Baath-Partei unterordne. Es hänge von Zufälligkeiten ab, ob die Polizei Yeziden Schutz gewähre. Diese Verweigerungshaltung sei Folge der unterschiedlichen Bewertung der einzelnen Religionen. Auch der yezidische Priester Nabo hat am 22. Februar 1995 vor dem erkennenden Senat dargelegt, dass der syrische Staat den Yeziden wegen ihrer Religion grundsätzlich keinen Schutz gewähre. Ein Yezide könne allenfalls einmal Glück haben, wenn er an einen Christen, Drusen oder Alewiten gerate. Dies sei jedoch die Ausnahme, da die Sunniten in den staatlichen Behörden eindeutig in der Mehrheit seien. Hiermit übereinstimmende Angaben hatte Nabo auch schon am 11. Februar 1993 vor dem Verwaltungsgericht Hannover gemacht.

Die Darlegungen von Prieß, Prof. Dr. Dr. Wießner und Nabo stimmen mit den Erkenntnissen von amnesty international (Auskunft v. 31.1.1994 an das VG Ansbach; Auskunft v. 18.12.1991 an das VG Braunschweig) und denen des Deutschen Orient-Instituts (Auskunft v. 20.4.1993 an das VG Hannover; Auskunft v. 30.8.1991 an das VG Braunschweig; gutachterliche Stellungnahme vom 20. 7.1998 an den erkennenden Senat) überein. Amnesty international und das Deutsche Orient-Institut sind in den vorgenannten Stellungnahmen ebenfalls zu der Einschätzung gelangt, dass der syrische Staat den Yeziden grundsätzlich keinen effektiven Schutz gewähre.

Diese Auffassung hat schließlich zunächst auch das Auswärtige Amt vertreten. Denn es hat in seiner Auskunft vom 10. Januar 1990 an das Verwaltungsgericht Berlin dargelegt, ihm sei bekannt, dass die yezidischen Kurden Feindseligkeiten seitens der sunnitischen Mehrheit der Kurden ausgesetzt seien, gegen die syrische Sicherheitsorgane oft nicht einschritten. Soweit das Auswärtige Amt demgegenüber in seinen Auskünften vom 26. August 1991 an das Verwaltungsgericht Braunschweig, vom 4. August 1992 an das Verwaltungsgericht Bremen, vom 2. Juni 1993 an das Verwaltungsgericht Ansbach und vom 30. Mai 1997 an das Verwaltungsgericht Gießen dargelegt hat, dass Yeziden in Syrien keinen Übergriffen von dritter Seite ausgesetzt seien und dass ihnen in gleicher Weise wie anderen Bevölkerungsteilen staatlicher Schutz gewährt werde, ist diese Einschätzung angesichts der gegenteiligen Auskunft vom 10. Januar 1990 an das Verwaltungsgericht Berlin nicht nachvollziehbar. Dies gilt auch für die Annahme des Auswärtigen Amtes in seiner Auskunft vom 22. April 1998 an den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten und in der Auskunft vom 16. Februar 1999 an das Verwaltungsgericht Gießen, dass der syrische Staat jeder religiösen Minderheit, auch den Yeziden, landesweit Schutz gegenüber religiös oder ethnisch motivierten Übergriffen jeglicher Art gewähre. Der seit der Auskunft vom 26. August 1991 an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom Auswärtigen Amt vertretenen Auffassung stehen nicht nur die genannten Erkenntnisse von Prieß, Prof. Dr. Dr. Wießner, Nabo, amnesty international und des Deutschen Orient-Instituts entgegen. Die Auffassung des Auswärtigen Amtes zur Schutzbereitschaft des syrischen Staates ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil in keiner der genannten Auskünfte des Auswärtigen Amtes Beispielsfälle für die behauptete Schutzgewährung angeführt worden sind. Soweit das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 30. Mai 1997 an das Verwaltungsgericht Gießen dargelegt hat, dass in Syrien Polizei, Geheimdienste und sonstige mit der Sicherheit im Lande befasste Behörden generell gesetzlich verpflichtet seien, Schutz bei Übergriffen Privater zu gewähren, ist darauf zu verweisen, dass nicht eine bestehende verfassungs- oder einfachrechtliche Verpflichtung maßgeblich ist, sondern deren tatsächliche Erfüllung. Dies ist in Bezug auf die Yeziden in dessen seitens des Auswärtigen Amtes nicht durch konkrete Einzelfälle belegt worden (vgl. ebenso OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 43 f.).

Auch der Hinweis des Auswärtigen Amtes in der Auskunft vom 30. Mai 1997 an das Verwaltungsgericht Gießen auf „innere Ordnungsabteilungen“ in den Sicherheitsbehörden, die die Ausübung des Dienstes kontrollierten und auch für Beschwerden von Betroffenen zuständig seien, führt zu keinem anderen Ergebnis. Dies gilt ferner für den Hinweis des Auswärtigen Amtes in der Auskunft vom 4. August 1992 an das Verwaltungsgericht Bremen darauf, dass die Zentralverwaltung und hier insbesondere das Innenministerium jederzeit die

Möglichkeit hätten, Disziplinarmaßnahmen durchzuführen und Weisungen zu erteilen. Denn es liegen keine konkreten Erkenntnisse dafür vor, dass die genannten Kontroll- und Disziplinierungsmöglichkeiten zugunsten eines effektiven Schutzes der Yeziden gegen Übergriffe der Moslems auch tatsächlich verwirklicht werden (vgl. ebenso OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 44).

Auch das im Juli 1998 von Maisel und das von Dr. Ibrahim am 16. November 1993 für das Verwaltungsgericht Hannover erstellte Gutachten rechtfertigen keine andere Einschätzung. Maisel hat in seinem vorgenannten Gutachten dargelegt, dass Yeziden, die im Westen Syriens lebten, nicht ungestraft angegriffen, verletzt, eingeschüchtert und, soweit es sich um yezidische Frauen handele, entführt und zur Ehe mit Moslems gezwungen werden könnten. Dr. Ibrahim hat in seinem Gutachten vom 16. November 1993 ausgeführt, dass im Falle von Übergriffen privater Dritter auf Yeziden die Täter von den staatlichen Behörden verfolgt und bestraft würden. Das Gewaltmonopol liege in Syrien beim Staat. Gesellschaftliche Gewalt, gleich ob sie gegen den Staat oder gegen Bevölkerungsgruppen gerichtet sei, werde in keiner Weise geduldet. Diesen Einschätzungen kann angesichts der bereits genannten Erkenntnisse von Prieß, Prof. Dr. Dr. Wießner, Nabo, amnesty international und des Deutschen Orient-Instituts zur fehlenden Schutzbereitschaft des syrischen Staates nicht gefolgt werden. Hinzukommt, dass Maisel und Dr. Ibrahim ihre Auffassungen auch nicht durch konkrete Einzelfälle belegt haben.

bb) Der Annahme, dass die im Nordwesten Syriens lebenden Yeziden zu den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin im September 1994 bzw. August 1995 wegen der Zugehörigkeit zu ihrer Glaubensgemeinschaft einer dem syrischen Staat zurechenbaren mittelbaren Gruppenverfolgung durch Moslems ausgesetzt waren oder dass eine solche Verfolgung unmittelbar drohte, steht jedoch entgegen, dass die hierfür erforderliche Verfolgungsdichte nicht gegeben war (vgl. ebenso OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 45 ff.; OVG Bremen, Urt. v. 4.11.1998, aaO, UA S. 10).

Die verbreitete Selbsteinschätzung der Yeziden, dass es sich bei den Belästigungen und Diskriminierungen seitens der moslemischen Bevölkerungsmehrheit um politische Verfolgung handele, ist für sich genommen asylrechtlich nicht relevant. Die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte setzt vielmehr voraus, dass die Verfolgungsschläge, von denen die Angehörigen einer Gruppe getroffen werden, in quantitativer und qualitativer Hinsicht so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaß-

nahmen zu werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991 - 2 BvR 902/85 u. 515, 1827/89 -, BVerfGE 83, 216, 232; BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 - BVerwG 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200, 203; BVerwG, Beschl. v. 24.9.1992 - BVerwG 9 B 130.92 -, InfAuslR 1993, 31).

Um beurteilen zu können, ob die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte gegeben ist, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet zur Größe der bedrohten Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.5.1996 - BVerwG 9 B 136.96 -).

Aus den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich hinsichtlich der für die Bestimmung der Verfolgungsdichte maßgeblichen Zahl der Yeziden im Syrien für die vergangenen zehn Jahre folgendes Bild:

Anfang 1999 haben nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes in ganz Syrien etwa 50.000 Yeziden gelebt (vgl. Lagebericht Syrien des Auswärtigen Amtes vom 13.1.1999; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Gießen vom 16.2.1999).

Für 1998 hat das Auswärtige Amt in seinen Lageberichten Syrien vom 3. Juli 1998 und 16. Januar 1998 ebenfalls eine Zahl von etwa 50.000 Yeziden in ganz Syrien angenommen. Maisel ist in seinem im Juli 1998 gefertigten Gutachten davon ausgegangen, dass seinerzeit in ganz Syrien nicht mehr als 15.000 Yeziden gelebt haben.

Im Jahre 1997 haben nach den Erkenntnissen von Maisel (Magisterarbeit vom 22.5.1997, S. 17) in ganz Syrien ebenfalls etwa 15.000 Yeziden gelebt. Hiervon haben nach seinen Erkenntnissen etwa 7.000 im Nordwesten Syriens gewohnt, wobei es sich um ca. 700 Familien mit in der Regel zehn bis zwölf Personen gehandelt haben soll (vgl. Maisel, aaO, S. 49). Prieß ist in ihrem Gutachten vom 10. Februar 1997 an das Verwaltungsgericht Braunschweig für den Raum Afrin/Aleppo von ca. 12.000 Yeziden ausgegangen, wovon etwa 2.000 in Aleppo gewohnt haben sollen.

Nach den von Suleyman am 5. Februar 1997 vor dem erkennenden Senat gemachten Angaben haben seinerzeit im Nordosten Syriens etwa 10.000 bis 15.000 Yeziden gelebt. Das Deutsche Orient-Institut hat in seiner Auskunft vom 8. Juli 1997 an das Verwaltungsgericht Gießen dargelegt, dass 1997 in ganz Syrien lediglich etwa 5.000 Yeziden gelebt haben.

Der erkennende Senat ist in seinem Urteil vom 5. Februar 1997 (aaO, UA S. 21) auf der Grundlage der von Prof Dr. Dr. Wießner im Gutachten vom 17. September 1996 an den Senat gemachten Angaben für den nordostsyrischen Distrikt Al Hassake von etwa 10.000 Yeziden ausgegangen.

Im Jahre 1996 haben nach der Auskunft der Botschaft Damaskus vom 27. Dezember 1996 an das Auswärtige Amt in ganz Syrien etwa 50.000 Yeziden gelebt.

Nach den von Barimou am 8. August 1996 vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig gemachten Angaben haben seinerzeit in ganz Syrien etwa 27.000 bis 30.000 und im Raum Afrin/Aleppo etwa 10.000 bis 12.000 Yeziden gelebt.

Für das Jahr 1995 liegen dem Senat keine Zahlenangaben vor.

Im Jahre 1994 haben nach der Auskunft von amnesty international vom 31. Januar 1994 an das Verwaltungsgericht Ansbach in Syrien mehr als 15.000 Yeziden gelebt.

Im Jahre 1993 sollen nach dem Gutachten des Religionszentrums der Yeziden/Zarathustra e.V. vom 11. November 1993 in ganz Syrien etwa 120.000 bis 130.000 Yeziden gelebt haben.

Dr. Ibrahim ist in seinem Gutachten vom 16. November 1993 an das Verwaltungsgericht Hannover für ganz Syrien von etwa 52.000 bis 53.000 Yeziden ausgegangen. Davon sollen etwa 15.000 im Distrikt Aleppo-Afrin, etwa 35.000 im Distrikt Al Hassake und etwa 2.000 bis 3.000 im Singar-Gebirge-Ausläufer gelebt haben.

Nach den von Prof. Dr. Dr. Wießner am 9. Dezember 1993 vor dem Verwaltungsgericht Hannover gemachten Angaben haben seinerzeit in ganz Syrien etwa 20.000 Yeziden gelebt. Davon sollen etwa 5.000 im Afrin-Gebiet, ebenfalls etwa 5.000 im Gebiet um Amuda und Quamishli und etwa 10.000 im Gebiet um Hassake gelebt haben.

Das Deutsche Orient-Institut hat die Zahl der Yeziden in ganz Syrien in seiner Auskunft vom 20. April 1993 an das Verwaltungsgericht Hannover auf 17.000 bis 19.000 geschätzt.

Im Jahre 1992 haben nach den von Prof. Dr. Dr. Wießner am 22. Februar 1995 vor dem erkennenden Senat gemachten Angaben im Nordosten Syriens etwa 10.000 Yeziden gelebt. Nach den im März 1992 herausgegebenen Informationen der Evangelischen Kirche in Deutschland haben seinerzeit in ganz Syrien lediglich etwa 5.000 Yeziden gewohnt.

Für das Jahr 1991 hat das Deutsche Orient-Institut die Zahl der Yeziden in ganz Syrien in seiner Auskunft vom 30. August 1991 an das Verwaltungsgericht Braunschweig auf etwa 17.000 bis 19.000 geschätzt.

Nach der Auskunft von amnesty international vom 18. Dezember 1991 an das Verwaltungsgericht Braunschweig sollen seinerzeit mehr als 15.000 Yeziden in ganz Syrien gelebt haben.

Für den Zeitraum 1989/1990 hat Yonan (Syrien-Gutachten, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 36) die Zahl der in ganz Syrien lebenden Yeziden mit etwa 15.000 angenommen.

Die Auswertung der vorgenannten Erkenntnismittel zur Zahl der Yeziden, die zwischen 1989 und 1999 in ganz Syrien und speziell im Nordwesten Syriens gelebt haben sollen, zeigt erhebliche Divergenzen auf. Soweit sich den Erkenntnismitteln konkrete Zahlen für den Nordwesten Syriens entnehmen lassen, aus dem die Klägerin stammt, ergibt sich eine Bandbreite, die von 15.000 (vgl. Dr. Ibrahim, Gutachten v. 16.11.1993 an das VG Hannover), über etwa 12.000 (vgl. Prieß, Gutachten vom 10.2.1997 an das VG Braunschweig), etwa 10.000 bis 12.000 (vgl. Barimou, Aussage v. 8.8.1996 vor dem VG Braunschweig) und etwa 7.000 (vgl. Maisel, Magisterarbeit v. 22.5.1997, S. 49) bis etwa 5.000 (vgl. Prof. Dr. Dr. Wießner, Aussage v. 9.12.1993 vor dem VG Hannover) reicht.

Der hiervon deutlich abweichenden Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 8. Juli 1997 an das Verwaltungsgericht Gießen, wonach seinerzeit in ganz Syrien lediglich etwa 5.000 Yeziden gelebt haben sollen, kann nicht gefolgt werden. Sie enthält zum einen keine Berechnungsgrundlagen und beruht zum anderen auf Angaben, die anderen Erkenntnismitteln entnommen sind, wobei eine der beiden vom Deutschen Orient-Institut herangezogenen Erkenntnismittel aus dem Jahre 1987 und das andere aus dem Jahre 1996 stammt. Es ist angesichts der Abwanderung der Yeziden aus ihren traditionellen Siedlungsgebieten, die in den vergangenen Jahren zu verzeichnen war (vgl. hierzu Prof. Dr. Dr. Wießner, Aussage vom 22. Februar 1995 vor dem erkennenden Senat; derselbe, Gutachten vom 1. September 1996 an das VG Braunschweig; derselbe, Gutachten vom 17. September 1996 an den erkennenden Senat; Prieß, Gutachten vom 10. Februar 1997 an das VG Braunschweig; Barimou, Aussage vom 8. August 1996 vor dem VG Braunschweig; Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 20. April 1993 an das VG Hannover), nicht nachvollziehbar, dass der Bevölkerungsstand der Yeziden zwischen 1987 und 1996 unverändert geblieben sein soll (vgl. ebenso OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 47). Hinzu kommt, dass die Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 8. Juli 1997 an das Verwaltungsgericht Gießen auch den

Auskünften dieses Instituts vom 20. April 1993 an das Verwaltungsgericht Hannover und vom 30. August 1991 an das Verwaltungsgericht Braunschweig widerspricht. Danach sollen seinerzeit in ganz Syrien etwa 17.000 bis 19.000 Yeziden gelebt haben.

Auch den von der Evangelischen Kirche in Deutschland im März 1992 herausgegebenen Informationen, wonach seinerzeit in ganz Syrien lediglich etwa 5.000 Yeziden gelebt haben sollen, kann nicht gefolgt werden. Denn diese ebenfalls nicht durch konkrete Berechnungsgrundlagen belegte Zahlenangabe steht in einem deutlichen Widerspruch zu den Angaben, die in den meisten der dem Senat zum Bevölkerungsstand der Yeziden in Syrien vorliegenden Erkenntnismitteln enthalten sind. Der Senat ist in seinem Urteil vom 5. Februar 1997 (aaO, UA S. 21) auf der Grundlage der von Prof. Dr. Dr. Wießner in seinem Gutachten vom 17. September 1996 an den Senat gemachten Angaben, die nach wie vor als hinreichend exakt zu bewerten sind, schon allein für den nordostsyrischen Distrikt Al Hassake von etwa 10.000 Yeziden ausgegangen. Die dieser Einschätzung entgegenstehende Zahlenangabe der Evangelischen Kirche in Deutschland ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Sofern zugunsten der Klägerin angenommen wird, dass die von Prof. Dr. Dr. Wießner am 9. Dezember 1993 vor dem Verwaltungsgericht Hannover gemachte Angabe zutrifft, wonach seinerzeit lediglich etwa 5.000 Yeziden im Afrin-Gebiet gelebt haben sollen, ist bezogen auf die Zeitpunkte der Ausreise der Klägerin im September 1994 bzw. September 1995 einerseits zu berücksichtigen, dass in den vergangenen Jahren viele Yeziden Syrien verlassen haben und in das Ausland gereist sind (vgl. Prof. Dr. Dr. Wießner, Aussage vom 22. Februar 1995 vor dem erk. Sen.; derselbe, Gutachten v. 1.9.1996 an das VG Braunschweig; derselbe, Gutachten v. 17.9.1996 an d. erk. Sen.; Prieß, Gutachten v. 10.2.1997 an das VG Braunschweig; Barimou, Aussage v. 8.8.1996 vor dem VG Braunschweig; Deutsches Orient-Institut, Auskunft v. 20.9.1993 an das VG Hannover). Andererseits ist zu berücksichtigen, dass in den vergangenen Jahren viele Yeziden ihre traditionellen Siedlungsgebiete im Nordosten Syriens verlassen haben und in den Nordwesten und Westen Syriens abgewandert sind (vgl. Prof. Dr. Dr. Wießner, Gutachten v. 1.9.1996 an das VG Braunschweig; derselbe, Gutachten v. 17.9.1996 an den erk. Sen.; Prieß, Gutachten v. 10.2.1997 an das VG Braunschweig). Prieß hat hierzu in ihrem Gutachten vom 10. Februar 1997 an das Verwaltungsgericht Braunschweig ausgeführt, dass in den vergangenen 20 Jahren etwa 1.000 Abwanderungen aus dem Nordosten in den Nordwesten Syriens erfolgt seien. Angesichts der vorstehend beschriebenen Ab- und Zuwanderungen kann auch für die Zeitpunkte der Ausreise der Klägerin im [REDACTED] von einem Bevölkerungsstand von mindestens 5.000 Yeziden ausgegangen werden. Im Verhältnis zu diesem Bevölkerungsstand

haben sich nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln bis zu den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin im Nordwesten Syriens allenfalls drei asylrechtlich relevante Übergriffe von Moslems auf Yeziden ereignet, nämlich eine Entführung eines kleinen Mädchens, von der Nabo am 22. Februar 1995 vor dem erkennenden Senat - allerdings ohne nähere zeitliche Angaben - berichtet hat, und zwei aus religiösen Gründen erfolgte Tötungen (vgl. Prieß, Gutachten v. 10.2.1997 an das VG Braunschweig). Nach den Angaben, die der Ehemann der Klägerin im Verfahren 2 L 666/98 in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gemacht hat, soll außerdem vor etwa neunehalb Jahren in der Nähe seines Heimatdorfes ein yezidisches Mädchen von Moslems vergewaltigt und misshandelt worden sein. Es kann offen bleiben, ob die von dem Ehemann der Klägerin insoweit gemachten Angaben glaubhaft sind. Denn die vorgenannten Übergriffe, die mangels entsprechender Anhaltspunkte nicht hochgerechnet oder durch den Ansatz von Dunkelziffern erweitert werden können (vgl. ebenso für den Nordosten Syriens Urt. d. Sen. v. 5.2.1997, aaO, UA S. 18; für den Nordwesten Syriens OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 50), lassen bei der gebotenen wertenden Betrachtung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.5.1996, aaO) schon allein aufgrund ihrer geringen Zahl nicht einmal ansatzweise die Annahme zu, dass zu den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin im September 1994 bzw. September 1995 eine bedrängende Verfolgungsgefahr für jeden einzelnen im Nordwesten Syriens lebenden Yeziden bestanden hat.

Es kommt hinzu, dass sich die beiden von Prieß im Gutachten vom 10. Februar 1997 an das Verwaltungsgericht Braunschweig angeführten Tötungen ca 35 Jahren vor Erstellung des Gutachtens, also etwa im Jahre 1962 und damit viele Jahre vor den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin ereignet haben sollen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass für die Zeit bis zu den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin religiös motivierte Landwegnahmen unter Einsatz von Gewalt nicht dokumentiert sind. Prieß hat in ihrem Gutachten vom 10. Februar 1997 an das Verwaltungsgericht Braunschweig zur Lebenssituation der Yeziden im Raum Aleppo und Afrin dargelegt, dass diese im allgemeinen gut sei. 90 % der Yeziden besäßen Land und nutzten dieses landwirtschaftlich. In den Städten seien sie als Händler tätig.

Die Richtigkeit dieser Angaben wird durch das von Maisel im Juli 1998 erstellte Gutachten bestätigt. Denn darin sind für den Westen Syriens auf wirtschaftlichem Gebiet eine relative Sicherheit, privater Landbesitz und der nicht vorhandene Einfluss der Religion auf wirtschaftliche Aktivitäten hervorgehoben worden. Weiter ist dargelegt worden, dass das Zusammenleben mit den kurdisch-moslemischen Nachbarn relativ problemlos sei. Viele Feste und Traditionen würden gemeinsam begangen und auch die strengen Heiratsschranken, die die yezidische Religion gebiete, würden manchmal durchbrochen.

In seiner Magisterarbeit vom 22. Mai 1997 (S. 49) hat Maisel ausgeführt, dass die Yeziden in den westsyrischen Gebieten um Afrin in wirtschaftlich stabilen Verhältnissen lebten und dort schon mehrere Jahrhunderte gemeinsam mit den moslemischen Kurden siedelten. Man toleriere sich gegenseitig, lasse sich in Ruhe und kümmere sich nicht um den anderen.

Dass für jeden einzelnen im Nordwesten Syriens lebenden Yeziden schon zu den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin keine bedrängende Verfolgungsgefahr bestanden hat, ergibt sich schließlich aus verschiedenen Stellungnahmen Prof. Dr. Dr. Wießners. Er hat am 9. Dezember 1993 vor dem Verwaltungsgericht Hannover dargelegt, dass sich die im Gebiet um Afrin lebenden Yeziden eng mit den Moslems vermischt hätten. Man könne sie nicht mehr als Yeziden betrachten. Sie hätten sich in Staat und Gesellschaft eingeordnet und würden nicht verfolgt. In seinem Gutachten vom 13. April 1996 an das Verwaltungsgericht Neustadt hat Prof. Dr. Dr. Wießner ausgeführt, dass es im Gebiet um Afrin viele gemischte Dörfer gebe und dass es auch zu Eheschließungen mit Moslems komme. Schließlich hat Prof. Dr. Dr. Wießner in seinem Gutachten vom 1. September 1996 an das Verwaltungsgericht Braunschweig dargelegt, dass Yeziden aus ihren traditionellen Siedlungsgebieten Syriens nicht nur nach Europa abwanderten, sondern auch in die Städte Westsyriens. Diese Angaben werden durch das von Prieß erstellte Gutachten vom 10. Februar 1997 an das Verwaltungsgericht Braunschweig bestätigt, in dem - wie bereits dargelegt wurde - ausgeführt ist, dass es in den vergangenen 20 Jahren zu etwa 1000 Abwanderungen aus dem nordöstlichen Siedlungsgebiet in den Nordwesten Syriens gekommen sei.

Eine mittelbare Gruppenverfolgung der Yeziden zu den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin im September 1994 bzw. August 1995 kann schließlich auch nicht im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 22.5.1996, aaO) zu den syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin/Türkei angenommen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem vorgenannten Beschluss bei der nur etwa 1.300 Personen umfassenden Gruppe der syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin auch ohne weitere Quantifizierung der Verfolgungsschläge ohne weiteres die Nähe der Gefahr für jedes einzelne Gruppenmitglied für gerechtfertigt erachtet. Diese Rechtsprechung ist auf die Situation der Yeziden im Nordwesten Syriens schon allein deshalb nicht übertragbar, weil diese Gruppe zu den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin im [REDACTED] mit mindestens 5.000 Personen etwa viermal so groß wie die Gruppe der im Tur Abdin lebenden syrisch-orthodoxen Christen gewesen ist. Es ist zudem auch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass sich die aktenkundig gewordenen Übergriffe auf Yeziden in einem Bereich im Nordwesten Syriens ereignet haben, in dem ein Teil der Yeziden gelebt hat, der - wie die Gruppe der syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin - lediglich etwa 1.300 Personen um-

fasst hat. Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Übergriffe im gesamten Afrin-Gebiet im Nordwesten Syriens ereignet haben.

Nach alledem kann nicht angenommen werden, dass Yeziden zu den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin im September 1994 bzw. August 1995 einer mittelbaren Gruppenverfolgung ausgesetzt waren oder dass ihnen eine solche Verfolgung unmittelbar drohte (vgl. ebenso OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 45 ff.; OVG Bremen, Urt. v. 4.11.1998, aaO, UA S. 8 ff.).

b) Die Klägerin war zu den Zeitpunkten ihrer Ausreise im September 1994 bzw. August 1995 auch nicht einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen der geltend gemachten yezidischen Religionszugehörigkeit ausgesetzt; eine solche Verfolgung drohte auch nicht unmittelbar.

Aus den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich insoweit folgendes Bild:

Prof. Dr. Dr. Wießner hat am 9. Dezember 1993 vor dem Verwaltungsgericht Hannover ausdrücklich erklärt, dass Yeziden in Syrien nicht staatlich verfolgt würden. Entsprechend hat er sich auch am 22. Februar 1995 vor dem erkennenden Senat und in seinem Gutachten vom 17. September 1996 an den Senat geäußert. Dr. Ibrahim hat in seinem Gutachten vom 16. November 1993 an das Verwaltungsgericht Hannover ebenfalls eine staatliche Verfolgung der Yeziden wegen ihrer Religionszugehörigkeit verneint. Dies hat auch Nabo am 9. Dezember 1993 vor dem Verwaltungsgericht Hannover getan. Auch das Deutsche Orient-Institut hat wiederholt eine unmittelbare staatliche Verfolgung der Yeziden verneint (vgl. Auskunft v. 21.4.1993 an das VG Ansbach und Auskunft v. 8.7.1997 an das VG Gießen). Eine unmittelbare staatliche Verfolgung der Yeziden schließen auch das Auswärtige Amt (vgl. Lagebericht Syrien v. 13.1.1999) und die Botschaft Damaskus (vgl. Auskunft v. 27.12.1996 an das Auswärtige Amt) aus.

Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln sind insbesondere asylrechtlich relevante Eingriffe des syrischen Staates in das religiöse Existenzminimum der Yeziden nicht gegeben. Als Bestandteile des religiösen Existenzminimums sind geschützt die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, Gebet und Gottesdienst mit andere Gläubigen sowie Glaubensgespräch und -bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich (vgl.

BVerfG, Beschl. v. 1.7.1987 - 2 BvR 478, 962/86 -, BVerfGE 76, 143, 158 f.; BVerwG, Urt. v. 25.10.1988 - BVerwG 9 C 37.88 -, NVwZ 1989, 477, 478).

Der Umstand, dass der syrische Staat bei der Erteilung von Geburtsurkunden, Nationalpässen und sonstigen staatlichen Dokumenten, die die Eintragung der Religionszugehörigkeit erfordern, die Bezeichnung „Moslem“ einträgt bzw. die Bezeichnung „Yezide“ entsprechend ändert (vgl. dazu Dr. Ibrahim, Gutachten v. 16.11.1993 an das VG Hannover; Prieß, Gutachten v. 10.2.1997 an das VG Braunschweig; Nabo, Aussage v. 11.2.1993 vor dem VG Hannover), stellt keinen asylrechtlich relevanten Eingriff in das religiöse Existenzminimum der Yeziden dar. Denn die Yeziden werden durch derartige Maßnahmen nicht gezwungen, die Ausübung ihrer Religion im häuslich-privaten Bereich oder gemeinsam mit anderen Gläubigen aufzugeben (vgl. ebenso OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 67; OVG Saarland, Urt. v. 28.5.1999 aaO, UA S. 9).

Der Umstand, dass heiratswillige Yeziden, wie Prieß in ihrem Gutachten vom 20. Mai 1998 an den erkennenden Senat und in ihrem Gutachten vom 10. Februar 1997 an das Verwaltungsgericht Braunschweig dargelegt hat, gezwungen werden, den islamischen Eheritus zu vollziehen, d.h. ein Bekenntnis zum Islam abzulegen (vgl. in diesem Sinne auch Nabo, Aussage v. 11.2.1993 vor dem VG Hannover), stellt ebenfalls keinen asylrechtlich relevanten Eingriff in das religiöse Existenzminimum der Yeziden dar. Denn die Yeziden werden auch durch derartige Praktiken der syrischen Behörden nicht daran gehindert, ihre Religion im häuslich-privaten Bereich oder gemeinsam mit anderen Gläubigen auszuüben (vgl. ebenso OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 69 f.).

Die Eheschließung nach dem islamischen Eheritus hat auch nicht zur Folge, dass die Yeziden ihren eigenen Glauben verlieren (vgl. ebenso OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 69). Dies ergibt sich aus den Bekundungen des von dem Verwaltungsgericht Braunschweig am 30. September 1996 als sachverständiger Zeuge vernommenen Said Suleyman, der in Syrien Pesiman war. Er hat dargelegt, es komme maßgebend darauf an, ob sich ein Yezide freiwillig vom yezidischen Glauben abwende, indem er z.B. ganz bewusst sage, dass er an eine andere Religion glaube, oder einen Nichtyeziden heirate. Wer jedoch gezwungen werde, islamische Glaubensformeln auszusprechen, bleibe weiterhin Yezide.

Schließlich stellt auch der Umstand, dass schulpflichtige yezidische Kinder am Koranunterricht teilnehmen müssen (vgl. hierzu Maisel, Magisterarbeit v. 22.5.1997, S. 49; Prieß, Gutachten v. 10.2.1997 an das VG Braunschweig; Barimou, Aussage v. 8.8.1996 vor dem VG

Braunschweig; Nabo, Aussage v. 9.12.1993 vor dem VG Hannover; derselbe, Aussage v. 22.2.1995 vor dem erk. Sen.; Prof. Dr. Dr. Wießner, Aussage v. 22.2.1995 vor dem erk. Sen.; derselbe, Gutachten v. 13.4.1996 an das VG Neustadt), keinen asylrechtlich relevanten Eingriff in das religiöse Existenzminimum der Yeziden dar (vgl. ebenso OVG NW, Ur. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 70 ff.; OVG Saarland, Ur. v. 28.5.1999, aaO, UA S. 8). Denn die schulpflichtigen Yeziden werden auch durch die Teilnahme am Koranunterricht nicht daran gehindert, ihre Religion im häuslich-privaten Bereich oder gemeinsam mit anderen Gläubigen auszuüben. Hinzukommt, dass der Koranunterricht nicht bezweckt, die yezidische Religion zu beseitigen oder die Yeziden zur Aufgabe ihrer Religion zu bewegen. Anders als in der Türkei ist Ziel des Koranunterrichts nicht die Bekehrung zum Islam, sondern der Staatsideologie der arabisch-nationalistischen Baath-Partei folgend das Einüben in die arabische Tradition und in das klassische Arabisch des Koran. Dieses Ziel kann, wie Prof. Dr. Dr. Wießner in seinem Gutachten vom 13. April 1996 an das Verwaltungsgericht Neustadt dargelegt hat, in etwa mit dem Lateinunterricht in deutschen Gymnasien verglichen werden.

c) Die Klägerin war zu den Zeitpunkten ihrer Ausreise im September 1994 bzw. August 1995 auch nicht wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit einer Gruppenverfolgung ausgesetzt; eine solche drohte auch nicht unmittelbar.

Der 22. Senat des ehemaligen Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist in seinem Urteil vom 4. März 1991 (22 L 18/89, UA S. 36 f.) zu dem Ergebnis gelangt, dass Kurden seinerzeit in Syrien keiner Gruppenverfolgung unterlagen (vgl. ebenso für den Zeitraum Oktober 1992 OVG NW, Ur. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 72). Dieser Auffassung hat sich der erkennende Senat angeschlossen (vgl. Beschl. v. 10.3.1997 - 2 L 354/97 -).

Das Auswärtige Amt hat seinerzeit in seinen Lageberichten Syrien vom 17. August 1994, 24. Februar 1995 und 18. August 1995 ausgeführt, dass die Kurden nur dann verfolgt würden, wenn sie sich konkret gegen den syrischen Staat betätigten, nicht jedoch als ethnische Minderheit (vgl. auch Auswärtiges Amt, Auskunft v. 8.11.1995 an das VG Koblenz). Entsprechend hatten sich auch das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft vom 29. September 1993 an das Verwaltungsgericht Köln und amnesty international in seinen Auskünften vom 31. Januar 1994 und 3. Dezember 1996 an das Verwaltungsgericht Ansbach geäußert.

d) Die Klägerin ist auch nicht wegen einer vor ihrer Ausreise drohenden oder erlittenen individuellen politischen Verfolgung als vorverfolgt anzusehen.

Der Senat hält die von der Klägerin zu ihrem Verfolgungsschicksal gemachten Angaben nicht für glaubhaft. Denn das Vorbringen der Klägerin weist diverse Widersprüche und Ungeheimtheiten auf. Insoweit wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. April 1996 verwiesen, denen der Senat folgt. Zu ergänzen und hervorzuheben ist, dass insbesondere das Vorbringen der Klägerin, sie habe auch noch nach der Entdeckung ihres Bruders von diesem Flugblätter erhalten, die sie sodann verteilt habe, unglaubhaft ist. Die Klägerin hat, obwohl das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sie während der am 6. September 1995 durchgeführten Anhörung gefragt hat, wie ihr Bruder ihr auch nach seiner Entdeckung noch Flugblätter habe geben können, hierzu keine nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben gemacht.

Auch das Vorbringen der Klägerin, ihr Name sei an allen Grenzposten registriert, weil sie wegen des Verteilens von Flugblättern gesucht werde, ist nicht glaubhaft. Denn die Klägerin hat nicht nachvollziehbar dargelegt, woher ihr bekannt ist, dass ihr Name an allen Grenzposten registriert ist. Es handelt sich nach der Überzeugung des Senats um eine bloße Vermutung der Klägerin, die durch keine konkreten Tatsachen belegt ist. Es kommt hinzu, dass die Klägerin - wie unter II.1. b) und c) der Entscheidungsgründe bereits dargelegt wurde - zu den Zeitpunkten ihrer Ausreise weder wegen ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit noch wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt war. Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der syrische Staat das bloße Verteilen von Flugblättern, die sich mit der Religion der Yeziden befassen, in der von der Klägerin geschilderten Weise verfolgt.

Die Klägerin wäre jedoch selbst dann nicht als vorverfolgt anzusehen, wenn zu ihren Gunsten unterstellt würde, dass ihr Vorbringen, sie habe vor ihrer Ausreise Flugblätter verteilt, die sich mit der Sache der Yeziden befasst hätten, wahr ist. Denn insoweit ist von maßgeblicher Bedeutung, dass der syrische Staat wegen der von der Klägerin vorgetragene Aktivitäten gegen sie keine asylrechtlich bedeutsamen Maßnahmen ergriffen und auch keine wirksamen Vorkehrungen getroffen hat, um sich die Möglichkeit des Zugriffs auf ihre Person zu sichern. Die Klägerin konnte vielmehr im [REDACTED] ungehindert mit einem Wagen

ihren Heimatort [REDACTED] verlassen und sodann über [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] ausreisen. Dieser Umstand verdeutlicht, dass gegen die Klägerin seitens des syrischen Staates nicht der ernsthafte und fortdauernde Verdacht einer gegen das syrische Regime gerichteten politischen Betätigung bestand. Denn es wäre für die Klägerin angesichts der strengen Ausreisekontrollen, die Syrien um seine Grenzen vornimmt (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien v. 13.1.1999), praktisch unmöglich gewesen, das Land auf legalem Weg zu verlassen, wenn sie wegen des Verteilens von Flugblättern von den syrischen Behörden gesucht worden wäre.

Die Tatsache, dass die Klägerin nach ihrem mehrmonatigen Aufenthalt über Syrien in die Türkei gefahren ist, zeigt zudem, dass sie nicht aus begründeter Furcht vor einer ihr tatsächlich drohenden Verfolgung ausgereist ist. Denn anderenfalls hätte sie sich, selbst wenn sie - wie sie vorgetragen hat - als Mann verkleidet gewesen sein sollte, auch nicht kurzzeitig wieder in das Land begeben, in dem sie eine politische Verfolgung befürchtete.

Auch das Vorbringen der Klägerin, sie sei von den in den Nachbardörfern wohnenden Moslems wegen ihres yezidischen Glaubens geschlagen, beschimpft, beleidigt, schikaniert und gehänselt worden, rechtfertigt es nicht, ihr gemäß § 51 Abs. 1 AuslG Abschiebungsschutz zu gewähren. Denn die Klägerin hat keine gegen sie persönlich gerichteten Maßnahmen geschildert, die nach ihrer Intensität und Dauer das asylrechtlich relevante Maß erreicht haben. Aus dem Umstand, dass - wie die Klägerin vorgetragen hat - yezidische Frauen entführt worden seien, kann nicht abgeleitet werden, dass auch der Klägerin selbst vor ihrer Ausreise eine Entführung drohte. Denn für eine dahingehende Gefährdung der Klägerin sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich (vgl. in diesem Sinne auch OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 75).

Die Klägerin kann schließlich auch nicht mit Erfolg unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft eine Vorverfolgung geltend machen.

Nach der Rechtsprechung des 22. Senats des ehemaligen Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Urt. v. 4.3.1991, aaO, UA S. 41 ff.) und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urt. v. 19.5.1998, aaO, UA S. 25 f.), der sich der erkennende Senat angeschlossen hat (Beschl. v. 23.12.1998 - 2 L 5599/98 -), gibt es in Syrien keine generelle Praxis der Sippenhaft. Sippenhaft oder sippenhaftähnliche Maßnahmen drohen nach der genannten Rechtsprechung vielmehr nur nahen Angehörigen solcher Personen, die als gefährliche Regimegegner eingestuft werden. Diese Einschätzung wird

auch vom Auswärtigen Amt und vom Deutschen Orient-Institut geteilt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien vom 13. 1.1999; Auskünfte v. 29.8.1997 an das VG Bayreuth, v. 8.5.1996 an das VG Ansbach, v. 8.11.1995 an das VG Koblenz, v. 2.1.1995 an das VG Stuttgart u. v. 28.5.1993 an das VG Schleswig; Deutsches Orient-Institut, Auskunft v. 14.4.1993 an das VG Schleswig).

Die Auskünfte von amnesty international vom 25. November 1998 an das Verwaltungsgericht Bayreuth und vom 24. Juni 1996 an das Verwaltungsgericht Koblenz sowie die im November 1996 von Link und die im September 1996 und November 1995 vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. herausgegebenen Dokumentationen rechtfertigen eine andere Einschätzung der Situation nicht. In diesen Erkenntnismitteln heißt es zwar, dass in Syrien Sippenhaft systematisch praktiziert werde. Die genannten Erkenntnismittel enthalten jedoch keine hinreichend bestimmten Angaben zu einer generellen Praxis der Sippenhaft des syrischen Staates. In ihnen sind auch keine Referenzfälle für eine aktuelle generelle Praxis der Sippenhaft angeführt (vgl. ebenso VGH Bad.-Württ., Ur. v. 19.5.1998, aaO, UA S. 25; Beschl. d. Sen. 23.12.1998, aaO).

Angesichts dieser Auskunftslage musste die Klägerin vor ihrer Ausreise aus Syrien nicht damit rechnen, wegen der Aktivitäten ihres Bruders politisch verfolgt zu werden. Denn allein der Umstand, dass der Bruder der Klägerin bis zu seiner Entdeckung etwa Mitte 1994 ebenfalls in ihrem Heimatdorf Flugblätter verteilt haben soll, die sich mit der Sache der Yeziden befassen sollen, rechtfertigt nicht die Annahme, dass der syrische Staat ihn als gefährlichen Oppositionellen oder Regimegegner eingestuft hatte. Es kommt hinzu, dass die Klägerin nach der Entdeckung ihres Bruders wegen dessen Aktivitäten keinen Repressionen seitens des syrischen Staates ausgesetzt war. Sie konnte Syrien vielmehr, wie bereits dargelegt wurde, im September 1994 ungehindert verlassen.

2. Die nach alledem unverfolgt aus Syrien ausgereiste Klägerin kann die Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG auch nicht auf das Vorliegen beachtlicher Nachfluchtgründe stützen.

a) Im Falle ihrer Rückkehr in den Nordwesten Syriens hat die Klägerin nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der geltend gemachten Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft eine dem syrischen Staat zurechenbare mittelbare Gruppenverfolgung durch Moslems zu befürchten. Denn die Übergriffe der Moslems, die sich seit den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin im September 1994 bzw. August 1995 ereignet haben, rechtfertigen

nicht die Annahme, dass jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt die für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte gegeben ist (vgl. ebenso OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 76 f.; OVG Bremen, Urt. v. 4.11.1998, aaO, UA S. 11 ff.).

Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln sind seit den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin im Nordwesten Syriens allenfalls fünf asylrechtlich relevante Übergriffe von Moslems auf Yeziden aktenkundig geworden. Dabei handelt es sich um vier Entführungen junger Frauen, die sich Ende 1997/Anfang 1998 ereignet haben sollen (vgl. Prieß, Gutachten v. 20.5.1998 an den erk. Sen.), und möglicherweise um die Entführung eines kleinen Mädchens, von der Nabo am 22. Februar 1995 vor dem erkennenden Senat - allerdings ohne nähere zeitliche Angaben - berichtet hat. Weitere asylrechtlich bedeutsame Übergriffe von Moslems auf Yeziden sind für die Zeit seit den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin im September 1994 bzw. August 1995 nicht dokumentiert (vgl. dazu auch OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 23 u. 48; OVG Bremen, Urt. v. 4.11.1998, aaO, UA S. 10; OVG Saarland, Urt. v. 28.5.1999, aaO, UA S. 58 f.). Die Maßnahmen, die der syrische Geheimdienst nach den von Prieß in ihrem Gutachten vom 20. Mai 1998 an den Senat gemachten Angaben im März 1998 in Basoufan gegen die yezidischen Dorfbewohner ergriffen haben soll, nachdem diese gegen die Errichtung einer Moschee protestiert hatten, haben nach der Überzeugung des Senats nach ihrer Intensität das asylrechtlich relevante Maß nicht erreicht. Auch die Enteignung, die sich nach den von Prieß in ihrem Gutachten vom 20. Mai 1998 an den Senat gemachten Angaben 1997 in Kafarzeit ereignet haben soll, ist asylrechtlich nicht relevant. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass diese Maßnahme aus asylrechtlich relevanten Gründen, insbesondere aufgrund der Zugehörigkeit der betreffenden Grundstückseigentümerin zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden erfolgt ist.

Die vorgenannten Übergriffe, die - wie bereits im Rahmen der Darlegungen zu der Frage, ob Yeziden zu den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin wegen der Zugehörigkeit zu ihrer Glaubensgemeinschaft einer dem syrischen Staat zurechenbaren mittelbaren Gruppenverfolgung ausgesetzt waren, ausgeführt wurde - nicht hochgerechnet oder durch den Ansatz von Dunkelziffern erweitert werden können, lassen bei der gebotenen wertenden Betrachtung schon allein aufgrund ihrer geringen Zahl nicht einmal ansatzweise die Annahme zu, dass jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt für jeden einzelnen im Nordwesten Syriens lebenden Yeziden eine bedrängende Verfolgungsgefahr besteht.

Bei der von dem Senat vorzunehmenden Gegenüberstellung der Zahl der asylrechtlich relevanten Übergriffe und der Zahl der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch im Nordwesten Syri-

ens lebenden Yeziden ist zu berücksichtigen, dass - wie bereits dargelegt wurde - die Erkenntnismittel im Hinblick auf den Bevölkerungsstand erhebliche Divergenzen aufweisen. Sofern zugunsten der Klägerin wiederum angenommen wird, dass die von Prof. Dr. Dr. Wießner am 9. Dezember 1993 vor dem Verwaltungsgericht Hannover gemachte Angabe zutrifft, dass seinerzeit etwa 5.000 Yeziden im Afrin-Gebiet gelebt haben sollen, sind bezogen auf die Ausreisezeitpunkte der Klägerin im September 1994 bzw. September 1995 und bezogen auf den jetzigen Zeitpunkt die bereits beschriebenen Ab- und Zuwanderungen der Yeziden, die in den vergangenen Jahren erfolgt sind, zu berücksichtigen. Angesichts der Ab- und Zuwanderungen kann auch für den jetzigen Zeitpunkt für den Nordwesten Syriens noch von einem Bevölkerungsstand von mindestens 5.000 Yeziden ausgegangen werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass Maisel in seiner Magisterarbeit vom 22. Mai 1997 (S. 49) für den Nordwesten Syriens einen Bevölkerungsstand von etwa 7.000 Yeziden angenommen hat, Barimou in seiner Aussage vom 8. August 1996 vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig von etwa 10.000 bis 12.000 Yeziden gesprochen hat und Prieß in ihrem Gutachten vom 10. Februar 1997 an das Verwaltungsgericht Braunschweig von etwa 12.000 Yeziden ausgegangen ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen seinem Urteil vom 21. April 1998 (aaO, UA S. 47) die von Maisel in seiner Magisterarbeit vom 22. Mai 1997 angenommene Zahl von etwa 7.000 Yeziden im Jahre 1997 zugrunde gelegt hat. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat sich dieser Einschätzung in seinem Urteil vom 4. November 1998 (aaO, UA S. 15) angeschlossen. Das Oberverwaltungsgericht Saarland ist in seinem Urteil vom 28. Mai 1999 (aaO, UA S. 56) unter Bezugnahme auf die von Prieß in ihrem Gutachten vom 10. Februar 1997 an das Verwaltungsgericht Braunschweig gemachten Angaben sogar von einem Bevölkerungsstand von etwa 12.000 Yeziden ausgegangen.

Die bereits dargestellten allenfalls fünf asylrechtlich relevanten Übergriffe, die sich seit den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin im Nordwesten Syriens ereignet haben sollen, lassen es bezogen auf einen Bevölkerungsstand von mindestens 5.000 Yeziden bei der gebotenen wertenden Betrachtung keinesfalls zu, für den jetzigen Zeitpunkt die für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden erforderliche hinreichende Verfolgungsdichte zu bejahen (vgl. auch OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 76 f.; OVG Bremen, Urt. v. 4.11.1998, aaO, UA S. 15; OVG Saarland, Urt. v. 28.5.1999, aaO, UA S. 59).

Zusätzlich zu der nicht als ausreichend anzusehenden Zahl der asylrechtlich relevanten Übergriffe ist die im allgemeinen gute wirtschaftliche Situation der Yeziden im Nordwesten Syriens zu berücksichtigen (vgl. Prieß, Gutachten v. 10.2.1997 an das VG Braunschweig;

Maisel, Gutachten Juli 1998; derselbe, Magisterarbeit v. 22.5.1997, S. 49). Auch das relativ problemlose Zusammenleben der Yeziden und Moslems im Nordwesten Syriens (vgl. hierzu Maisel, Gutachten Juli 1998; derselbe, Magisterarbeit v. 22.5.1997, S. 49;

Prof. Dr. Dr. Wießner, Aussage v. 9.12.1993 vor dem VG Hannover; derselbe, Gutachten v. 13.4.1996 an das VG Neustadt) zeigt, dass im Nordwesten Syriens nicht eine bedrängende Verfolgungsgefahr für jeden einzelnen Yeziden besteht. Gegen eine solche Verfolgungsgefahr spricht schließlich auch der Umstand, dass viele Yeziden aus ihren nordöstlichen Siedlungsgebieten in den Nordwesten Syriens abgewandert sind (vgl. Prof. Dr. Dr. Wießner, Gutachten v. 1.9.1996 an das VG Braunschweig; Prieß, Gutachten v. 10.2.1997 an das VG Braunschweig). Diese Auffassung hat auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil v. 21. April 1998 (aaO, UA S. 50) vertreten.

b) Die Klägerin hat im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare staatliche Gruppenverfolgung wegen der geltend gemachten yezidischen Religionszugehörigkeit zu befürchten (vgl. in diesem Sinne auch OVG NW, Urte. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 81; OVG Bremen Urte. v. 4.11.1998, aaO, UA S. 11 ff.; OVG Saarland, Urte. v. 28.5.1999, aaO, UA S. 7 ff.).

Dies ergibt sich aus den bereits im Abschnitt II.1. b) der Entscheidungsgründe im einzelnen angeführten Erkenntnismitteln, in denen eine staatliche Verfolgung der Yeziden wegen ihrer Religionszugehörigkeit ausdrücklich verneint wird (vgl. Prof. Dr. Dr. Wießner, Aussage v. 9.12.1993 vor dem VG Hannover; derselbe, Aussage v. 22.2.1995 vor dem erk. Sen.; derselbe, Gutachten v. 17.9.1996 an den erk. Sen.; Dr. Ibrahim, Gutachten vom 16.11.1993 an das VG Hannover; Nabo, Aussage v. 9.12.1993 vor dem VG Hannover; Deutsches Orient-Institut, Auskunft v. 21.4.1993 an das VG Ansbach und Auskunft v. 8.7.1997 an das VG Gießen; Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien v. 13.1.1999; Botschaft Damaskus, Auskunft v. 27.12.1996 an das Auswärtige Amt). Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Abschnitt II.1. b) der Entscheidungsgründe verwiesen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation der Yeziden nachhaltig zu ihren Lasten geändert hat. Den dem Senat vorliegenden aktuelleren Erkenntnismitteln lässt sich insbesondere nicht entnehmen, dass der syrische Staat in asylrechtlich relevanter Weise in das religiöse Existenzminimum der Yeziden eingreift. Soweit syrische Bürger yezidischen Glaubens die Eheschließung beabsichtigen, hat sich ihre Situation sogar gebessert. Denn der syrische Staat verzichtet bei ihnen auf die Vorlage der an sich erforderlichen kirchenrechtlichen Dokumente. Statt dessen können Yeziden rein zivilrechtlich heiraten und

diese Trauung anschließend registrieren lassen (vgl. Lagebericht Syrien des Auswärtigen Amtes v. 13.1.1999).

c) Die Klägerin hat im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit eine politische Verfolgung zu befürchten (vgl. in diesem Sinne auch OVG NW, Urte. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 82; OVG Bremen, Urte. v. 4.11.1998, aaO, UA S. 15 f.).

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats, der sich mit Beschluss vom 10. März 1997 (aaO) der Rechtsprechung des ehemaligen Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Urte. v. 4.3.1991, aaO, UA S. 36 f.) angeschlossen hat, wird die ethnische Minderheit der Kurden auch gegenwärtig nicht als Gruppe verfolgt. Insoweit hat sich an der Situation der in Syrien lebenden Kurden seit den Zeitpunkten der Ausreise der Klägerin im September 1994 bzw. August 1995 bis heute nichts geändert. So hat das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht Syrien vom 13. Januar 1999 ausgeführt, dass die Kurden nur dann verfolgt würden, wenn sie sich konkret gegen den syrischen Staat betätigten, nicht jedoch als ethnische Minderheit (vgl. ebenso Auswärtiges Amt, Auskünfte v. 8.10.1998 an das VG München, v. 23.10.1997 an das VG Ansbach u. v. 11.7.1997 an das VG Würzburg zu den Verfahren W 2 K 94.30239 u. W 2 K 94.32050). Entsprechend hat sich auch das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft vom 8. Mai 1996 an das Verwaltungsgericht Ansbach geäußert. Auch amnesty international vertritt die Auffassung, dass allein die kurdische Volkszugehörigkeit in Syrien keine staatliche Verfolgung auslöse. Verfolgungsmaßnahmen würden vielmehr nur gegen politisch oppositionell tätige Kurden ergriffen (vgl. ai, Auskunft v. 24.6.1998 an das VG Karlsruhe).

d) Die Klägerin muss auch nicht damit rechnen, bei der Rückkehr nach Syrien wegen ihres Bruders unter dem Gesichtspunkt einer Sippenhaft Opfer politischer Verfolgung zu werden. Denn der Bruder der Klägerin hat - wie bereits dargelegt wurde - in Syrien keine Aktivitäten entfaltet, die die Annahme rechtfertigen, dass der syrische Staat ihn als gefährlichen Oppositionellen oder Regimegegner einstuft. Es kommt hinzu, dass die Klägerin schon seit August 1995 in Deutschland lebt, so dass sie den syrischen Sicherheitsbehörden zu etwaigen Aktivitäten ihres Bruders in Syrien keine weiterführenden Angaben machen kann.

e) Der Klägerin droht bei einer Rückkehr nach Syrien auch nicht allein wegen der illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrags und des mehrjährigen Auslandsaufenthaltes politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG (st. Rspr. d. Sen., vgl. z.B. Beschl. v.

8.4.1999 - 2 L 1427/99 -; vgl. ebenso OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 83 ff.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.5.1998, aaO, UA S. 26 ff.; OVG Bremen, Urt. v. 4.11.1998, aaO, UA S. 17 ff.). Das Auswärtige Amt hat zwar in seiner Auskunft vom 12. Januar 1999 an das Verwaltungsgericht Freiburg dargelegt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die syrischen Behörden aus der Stellung eines Asylantrags für den Bewerber nachteilige Schlussfolgerungen zögen und sie ihn deshalb nach der Rückkehr einer Befragung aussetzen würden, bei der eine willkürliche bzw. menschenrechtswidrige Behandlung nicht ausgeschlossen werden könne. Diese Auskunft gibt jedoch keine Veranlassung, nunmehr allein wegen der Stellung eines Asylantrags eine Rückkehrgefährdung zu bejahen. Denn sie steht insoweit in deutlichem Widerspruch zu dem nur einen Tag später vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Lagebericht Syrien vom 13. Januar 1999 und den dem Senat des weiteren vorliegenden aktuellen Auskünften des Auswärtigen Amtes. Das Auswärtige Amt hat in seinem Lagebericht Syrien vom 13. Januar 1999 dargelegt, dass die Einreise abgeschobener Asylantragsteller weitgehend unbehelligt verlaufe. Die Asylantragstellung als solche oder ein längerer Auslandsaufenthalt seien für sich genommen keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Interesse der Geheimdienste. Eine Festnahme sei allerdings möglich, wenn aus syrischer Sicht Zweifel an der Identität des abgeschobenen Asylbewerbers bestünden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei derartigen - unter Umständen mehrtägigen - Festnahmen intensive Befragungen durchgeführt würden. Konkrete Fälle von Folter an abgeschobenen Asylantragstellern seien jedoch nicht bekannt. Obwohl gemäß § 287 des syrischen Strafgesetzbuchs mit Gefängnis bestraft werde, wer „unzutreffende oder überzogene Informationen verbreite, welche das Ansehen des syrischen Staates gefährden können“, seien auch keine Fälle bekannt, in denen die Stellung eines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Verurteilung nach dieser Strafvorschrift geführt habe.

Auch in seiner Auskunft von 10. November 1998 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat das Auswärtige Amt die Auffassung vertreten, dass für einen nach Syrien zurückkehrenden Asylantragsteller nur dann die Gefahr der Verbringung in ein Verhörzentrum und dortiger Folter bestehe, wenn er aus syrischer Sicht eindeutige antisyrische Aktivitäten unternommen habe oder plane, solche in Zukunft durchzuführen.

In seiner Auskunft vom 23. Juni 1998 an das Verwaltungsgericht Köln hat das Auswärtige Amt dargelegt, der lange Auslandsaufenthalt eines Syrers sei im Falle der Rückkehr unschädlich, da Syrien als devisenschwaches Land an Auslandsaufenthalten seiner Bürger aufgrund der damit verbundenen finanziellen Überweisungen ein großes Interesse habe. Das Auswärtige Amt hat in dieser Auskunft nochmals klargestellt, dass Verhaftungen und Misshandlungen erfolgen könnten, wenn aus der Sicht der syrischen Sicherheitsorgane der

erhärtete Tatverdacht bestehe, dass ein nach Syrien zurückkehrender Asylbewerber mit gefährlichen Oppositionsgruppen zusammengearbeitet habe.

In seiner Auskunft vom 19. Mai 1998 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat das Auswärtige Amt ausgeführt, dass eine Bestrafung wegen unerlaubter Ausreise mit großer Sicherheit auszuschließen sei und dass dies auch für das erfolglos betriebene Asylverfahren gelte. Es sei aus syrischer Sicht durchaus legitim, über das Asylverfahren einen Aufenthaltstitel im westlichen Ausland zu erhalten.

Ähnlich hat sich das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 10. Juni 1997 an das Verwaltungsgericht Hannover geäußert. Es hat dargelegt, aus syrischer Sicht spreche nichts dagegen, im Ausland einen Asylantrag zu stellen, wenn dies quasi die „Voraussetzung“ für den Erhalt einer gesicherten Rechtsstellung im Ausland sei. Deshalb reichten die alleinige Tatsache der Stellung eines Asylantrages oder der langjährige Auslandsaufenthalt auch in Anbetracht der begrenzten Ressourcen der syrischen Sicherheitsdienste nicht aus, um Verfolgungsmaßnahmen auszulösen. Dies geschehe erst dann, wenn aus syrischer Sicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für regimefeindliche Tätigkeiten vorlägen (vgl. in diesem Sinne auch Auswärtiges Amt, Auskünfte v. 15.5.1998 an das VG Freiburg und v. 23.10.1997 an das VG Ansbach).

Das Deutsche Orient-Institut hat sich in seiner Auskunft vom 8. Juli 1997 an das Verwaltungsgericht Freiburg in ähnlicher Weise wie das Auswärtige Amt in den vorstehend genannten Auskünften geäußert. Es hat dargelegt, jedermann in der arabischen Welt wisse, dass die Stellung eines Asylantrags und die nachfolgende Ausschöpfung der gegebenen Rechtsmittel praktisch die einzige Möglichkeit für einen nichteuropäischen Ausländer seien, einen zeitweiligen oder dauernden Aufenthalt in Deutschland zu erlangen. Für die syrischen Staatsorgane dürfte es demnach selbstverständlich sein, dass syrische Staatsangehörige in Deutschland ein Asylverfahren betrieben. Dem Asylverfahren komme keine eigenständige Bedeutung in der Bewertung durch die syrischen Staatsorgane zu. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die syrischen Staatsorgane wegen der ständig problematischen wirtschaftlichen Situation an einer Auswanderung nicht uninteressiert seien, weil jeder syrische Staatsbürger, der im Ausland - und sei es auch nur zeitweilig - sein Auskommen habe, die Wirtschaft des Landes entlaste. Die im Ausland lebenden syrischen Staatsangehörigen seien aus der Sicht des syrischen Staates im übrigen geschätzte Devisenbringer.

In seiner Auskunft vom 30. Mai 1998 an das Verwaltungsgericht Freiburg hat das Deutsche Orient-Institut dargelegt, dass aus der Sicht des syrischen Staates „interessante Oppositionelle“ mit längeren Inhaftierungen und menschenunwürdiger Behandlung (Folter) zu rechnen hätten.

Auch aus den dem Senat vorliegenden Auskünften von amnesty international ergibt sich nicht, dass allein wegen der illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrags und des mehrjährigen Auslandsaufenthaltes bei einer Rückkehr nach Syrien politische Verfolgung droht. Nach Einschätzung von amnesty international (Auskunft vom 9.12.1998 an das VG Sigmaringen) werden alle syrischen Staatsangehörigen nach einem längeren Auslandsaufenthalt in der Regel bei der Einreise nach Syrien einem eingehenden Verhör durch die syrischen Sicherheitskräfte unterzogen. Eine Verhaftung sowie die Überstellung an ein entsprechendes Haftzentrum in Damaskus mit Verhören unter Anwendung von Folter drohe zum einen syrischen Staatsangehörigen, die bereits aufgrund von tatsächlichen oder vermuteten oppositionellen Aktivitäten vor ihrer Ausreise/Flucht in Syrien inhaftiert gewesen seien. Zum anderen müsse jeder Syrer, dessen Name auf den Listen aufgeführt sei, die der syrische Geheimdienst über Personen führe, die oppositioneller Tätigkeiten verdächtigt würden, im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit einer Verhaftung durch Angehörige der Geheimdienste direkt auf dem Flughafen rechnen. Darüber hinaus bestehe die Gefahr der Überstellung an einen Geheimdienst und damit die Gefahr der Folter in den Fällen, in denen bei der Befragung durch die Ausreise- und Passbehörde Verdachtsmomente über oppositionelle Aktivitäten auftauchten bzw. sich erhärteten. Die Verbringung in ein Haft- oder Verhörzentrum der Geheimdienste sei immer mit der Gefahr von Folter und menschenrechtswidriger Behandlung verbunden.

In ähnlicher Weise wie in der vorgenannten Auskunft vom 9. Dezember 1998 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat sich amnesty international auch in seinen Auskünften vom 11. November 1998 an das Verwaltungsgericht Würzburg, vom 10. November 1998 an das Verwaltungsgericht Freiburg, vom 1. September 1998 an Rechtsanwalt Friedel und vom 24. Juni 1998 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe geäußert.

Soweit demgegenüber die Gesellschaft für bedrohte Völker in ihrer Auskunft vom 29. Oktober 1996 an das Verwaltungsgericht Braunschweig dargelegt hat, es sei zu erwarten, dass nach Syrien abgeschobene Asylbewerber (stets) unter Anwendung von Gewalt und Folter unter Druck gesetzt würden, um Informationen über mögliche exilpolitische Aktivitäten zu erpressen, kann dieser Einschätzung aufgrund der anders lautenden und insbesondere aktuelleren Auskünfte der oben genannten sachkundigen Stellen (Auswärtiges Amt, Deutsches Orient-Institut, amnesty international), die auf langjährigen Beobachtungen beruhen, nicht gefolgt werden. Aus dem vorgenannten Grund rechtfertigen auch die im November 1996 herausgegebene Dokumentation von Link, die im September 1996 und November 1995 vom

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. herausgegebenen Dokumentationen und der Bericht einer Delegation des Petitionsausschusses des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1995 nicht die Annahme, dass allein die illegale Ausreise, die Stellung eines Asylantrags und der mehrjährige Auslandsaufenthalt bei einer Rückkehr nach Syrien zu politischer Verfolgung führen. In den vorgenannten Erkenntnismitteln werden zwar insgesamt zwölf Fälle aus den Jahren 1990 bis 1996 geschildert, in denen es zu Übergriffen des syrischen Staates gekommen sein soll. Die Erkenntnismittel enthalten jedoch keine ausreichend bestimmten Angaben zu den Hintergründen der jeweiligen staatlichen Maßnahmen. Es lässt sich deshalb nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen, ob neben der Asylantragstellung und dem längeren Auslandsaufenthalt nicht besondere Umstände, insbesondere der Verdacht von oppositionellen Tätigkeiten gegen den syrischen Staat, vorgelegen haben (vgl. ebenso VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.5.1998, aaO, UA S. 31).

Abgesehen davon, dass sich den vorgenannten und auch den dem Senat ansonsten vorliegenden Erkenntnismitteln Referenzfälle für eine politische Verfolgung allein wegen der illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrags und des mehrjährigen Auslandsaufenthaltes nicht mit der erforderlichen Gewissheit entnehmen lassen, ist auch zu berücksichtigen, dass nach den langjährigen Beobachtungen des Auswärtigen Amtes auch andere westliche Staaten in erheblichem Umfang Abschiebungen nach Syrien vorgenommen haben. In keinem der Fälle ist es nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes über zum Teil mehrtägige Befragungen durch die Einwanderungs- und Sicherheitsbehörden hinaus zu Unregelmäßigkeiten gekommen (vgl. z.B. Lageberichte Syrien des Auswärtigen Amtes v. 13.1.1999, 3.7.1998, 16.1.1998, 21.8.1997, 22.1.1997, 24.10.1996 und 18.8.1995).

Nach alledem droht Personen, die nach Syrien zurückkehren, allein aufgrund der illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrags und des mehrjährigen Auslandsaufenthaltes nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Behörden den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben, besteht für Rückkehrer die Gefahr, politisch verfolgt zu werden (vgl. ebenso VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.5.1998, aaO, UA S. 32; OVG Bremen, Urt. v. 4.11.1998, aaO, UA S. 21; OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 83). Solche besonderen Umstände sind im Falle der Klägerin nicht gegeben. Sie hat sich - wie bereits dargelegt wurde - in Syrien nicht in einer Weise politisch betätigt, die im Falle einer Rückkehr nach Syrien eine Gefährdung begründen würde. Auch in Deutschland hat sich die Klägerin nicht in einer solchen Weise betätigt.

3. Aus der rechtlichen Würdigung des im vorliegenden Fall zugrunde zu legenden Sachverhalts ergibt sich zugleich, dass auch Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG nicht bestehen.

Da die Klägerin nicht in dem Verdacht oppositioneller Aktivitäten steht, besteht für sie nicht die konkrete Gefahr, im Falle der Abschiebung in Syrien der Folter im Sinne des § 53 Abs. 1 AuslG oder sonstigen im Rahmen des § 53 Abs. 4 AuslG iVm Art. 3 EMRK bzw. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG relevanten staatlichen Maßnahmen unterzogen zu werden (vgl. in diesem Sinne auch OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, aaO, UA S. 83 f.).

Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des angefochtenen Bescheides vom 25.4.1996) beruhen auf § 34 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 AsylVfG. Sie begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO iVm § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,

Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,
oder
Postfach 2371,
21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dar-

gelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht; oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Bock

Dehnbostel

Schmidt

B e s c h l u s s

Der Gegenstandswert für den zweiten Rechtszug beträgt 3.000,-- DM.

Dr. Bock

Dehnbostel

Schmidt